



## Hartman Outdoor Products Germany GmbH

Massener Straße 119-121 • D-59423 Unna  
Telefon + 49 2303 30 10 20 - 0 • Telefax + 49 2303 30 10 20 - 25  
[info@hartman.de](mailto:info@hartman.de) || [www.hartman.de](http://www.hartman.de)

RG Hamm HRB 5846 • Geschäftsführer Jörn-Hauke Nielsen  
USt-IDNr DE 814 636 288

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: Februar 2018)

- A. Geltung der Geschäftsbedingungen von Hartman
- B. Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

## A. Geltung der Geschäftsbedingungen von Hartman

### A.1

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen **Hartman** und ihren Vertragspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf die Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Als Vertragspartner werden in diesen Geschäftsbedingungen die Partner bezeichnet, die mit **Hartman** auf Anbieter- und/ oder Kundenseite Geschäfte tätigen.

### A.2

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als **Hartman** ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von **Hartman** maßgebend.

### A.3

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## B. Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

### B.1

Maßgeblich für von **Hartman** erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von **Hartman**.

### B.2

Alle von **Hartman** erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln – **ausschließlich** auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.

### B.3

**Hartman** zahlt Rechnungen unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung

- innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto
- oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

### B.4

Bei verfrüht eintreffender Ware wird die Rechnung auf den von **Hartman** vertraglich gewünschten Liefertermin valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

### B.5

Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

### B.6

Der Vertragspartner von **Hartman** hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten.

Insbesondere haftet der Vertragspartner gegenüber **Hartman** auch verschuldensunabhängig für Aufwendungen, die für Aus- und Einbau- bzw.

Anbringung der (mangelhaften) Sache entstehen, nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 439 Abs. 3, 445a BGB).

#### **B.7**

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von **Hartman** bezeichnete Bestimmungsort.

#### **B.8**

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und **Hartman** ist Gerichtsstand Unna. **Hartman** ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben hiervon unberührt.

#### **B.9**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

## **C. Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen**

### **C.1. Vertragsschluss und –inhalt/ Abtretung von Ansprüchen**

#### **C.1.01**

Die nachstehenden Regelungen gelten, wenn **Hartman** Lieferungen und/ oder Leistungen erbringt.

#### **C.1.02**

Die Angebote von **Hartman** sind freibleibend. Durch die Bestellung des Kunden, auch wenn die Bestellung auf ein Angebot Bezug nimmt, kommt noch kein Vertrag zustande. Das geschieht erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von **Hartman** oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden.

#### **C.1.03**

Allein die schriftliche Auftragsbestätigung von **Hartman** – gegebenenfalls in Verbindung mit Leistungsverzeichnis und/ oder Ausführungszeichnungen – ist für den Inhalt des jeweiligen Vertrags maßgebend. Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von **Hartman** getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von **Hartman**.

#### **C.1.04**

Der Kunde hat **Hartman** mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich oder nützlich sind. Wenn ein Pflichtenheft erstellt wird, das dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt dieses Pflichtenheft den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest.

#### **C.1.05**

Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von **Hartman** betreffen, sind **Hartman** nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben

- von **Hartman** stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von **Hartman** gemacht werden oder
- von **Hartman** ausdrücklich autorisiert sind oder
- öffentliche Äußerungen sind und **Hartman** diese Angaben kannte oder kennen musste und sich davon nicht innerhalb einer angemessenen Frist distanziert hat.

Zu Gehilfen von **Hartman** im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen nicht Vertragshändler und Kunden von **Hartman**, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von **Hartman** unter der Adresse [www.hartman.de](http://www.hartman.de) erfolgen.

#### C.1.06

**Hartman** ist berechtigt, die Ansprüche aus ihren Geschäftsbedingungen – soweit gesetzlich zulässig- abzutreten.

### C.2. Kennzeichnung/ Markenrechte

#### C.2.01

**Hartman** ist zum Anbringen eigener Firmen- und Markenzeichen berechtigt. Dem Kunden ist es untersagt solche von **Hartman** angebrachten Zeichen zu entfernen.

#### C.2.02

Der Kunde anerkennt, dass es sich bei der Wortmarke "Hartman" und bei der Wortbildmarke



um für **Hartman** geschützte Marken für Gartenmöbel und entsprechende Outdoor Produkte handelt.

### C.3. Versand / Gefahrtragung

#### C.3.01

Die Lieferung erfolgt ab Werk. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (**Versendungskauf**). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist **Hartman** berechtigt, die Versandart (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

#### C.3.02

Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist der Betrieb von **Hartman**.

#### C.3.03

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Kunden bzw. beim Versendungskauf mit der Übergabe an den Transporteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

#### C.3.04

Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten.

### C.4. Lieferzeit / Fixgeschäfte/ Lieferverzug

#### C.4.01

**Liefertermin** bezeichnet einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen hat.

**Lieferfrist** bezeichnet den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen hat.

Lieferzeit ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

#### **C.4.02**

Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche Lieferfristen beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klagestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

#### **C.4.03**

Fixgeschäfte müssen als solche ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart werden.

#### **C.4.04**

Soweit eine Lieferfrist vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Bebringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

#### **C.4.05**

Ist ein Liefertermin vereinbart, so verschiebt sich dieser angemessen, wenn der Kunde mit der Bebringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

#### **C.4.06**

Eine entsprechende Verschiebung von Lieferterminen oder eine Verlängerung von Lieferzeiten findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von **Hartman** zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

#### **C.4.07**

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch **Hartman**. Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

#### **C.4.08**

Die Lieferzeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **Hartman** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern oder sonstige Umstände für die **Hartman** nicht einzustehen hat, soweit **Hartman** nicht ausnahmsweise das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie ausdrücklich übernommen hat. **Hartman** hat in dem vorgenannten Fall auch das Recht, vom Vertrag zurücktreten, sofern es sich nicht nur um ein vorübergehendes Leistungshindernis handelt.

#### **C.4.09**

In den Fällen, in denen im Rahmen von Reparaturen, Gewährleistungsarbeiten, Nachlieferungen und dergleichen nicht auf Standardkomponenten zurückgegriffen werden kann, weil es sich vereinbarungsgemäß bei der betreffenden Anlage um eine Sonderanfertigung handelt oder weil Sonderkomponenten eingebaut wurden, verlängert sich die entsprechende **Hartman** zuzugestehende Leistungszeit um die Zeit, die bei rechtzeitiger Bestellung für die Beschaffung der entsprechenden Komponenten notwendig ist.

#### **C.4.10**

Der Eintritt des Lieferverzugs von **Hartman** bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

#### **C.4.11**

Liegt Lieferverzug seitens **Hartman** vor, kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugs-schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. **Hartman** bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer

Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

#### **C.4.12**

Die Rechte des Kunden gem. Ziffer C.10.02 dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen und die gesetzlichen Rechte von **Hartman**, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

#### **C.4.13**

Werden von **Hartman** beizubringende Genehmigungen, die Voraussetzung für eine rechtmäßige Lieferung sind, aus nicht von **Hartman** zu vertretenden Gründen verzögert oder gar nicht erteilt, haftet **Hartman** dafür nicht.

### **C.5. Teillieferungen / Mehr- und Minder Mengen**

#### **C.5.01**

Teillieferungen und Teilleistungen sind in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zulässig.

#### **C.5.02**

**Hartman** ist bei Lieferungen unzählbarer Güter berechtigt, bis zu 10% mehr oder weniger zu liefern, ohne dass dies als Pflichtverletzung gilt.

#### **C.5.03**

Wenn **Hartman** vom Recht der Teillieferung oder der Minderlieferung oder der Mehrlieferung Gebrauch macht, können Zahlungen vom Kunden nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

### **C.6. Preise**

#### **C.6.01**

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk bzw. ab Lager, **ausschließlich** Verpackung. Alle weiteren Kosten (Verpackung, Fracht, Zölle und dergleichen) werden gesondert berechnet.

#### **C.6.02**

Soweit Verpackung anfällt, verpackt **Hartman** entsprechend den bestehenden Vorschriften und verfährt nach § 4 VerpackV.

#### **C.6.03**

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

#### **C.6.04**

Ändern sich nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe sowie Löhne und Transportkosten, so kann **Hartman** eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen, falls zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt.

### **C.7. Zahlungsbedingungen**

#### **C.7.01**

Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

#### **C.7.02**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort und ohne Abzug fällig.

#### **C.7.03**

Spätestens fällig sind an **Hartman** zu leistende Zahlungen 10 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner in Zahlungsverzug.

#### **C.7.04**

Bei Zahlungsverzug des Kunden gilt der jeweils gültige gesetzliche Verzugszinssatz.

Der Nachweis und die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens durch **Hartman** bleiben davon unberührt.

#### **C.7.05**

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von **Hartman**.

#### **C.7.06**

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

#### **C.7.07**

Der Kunde hat, außer in Fällen des **C.7.06**, kein Zurückbehaltungsrecht.

Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben ferner erhalten, solange und soweit **Hartman** den eigenen Gewährleistungsverpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht nachgekommen ist.

#### **C.7.08**

Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss - sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von **Hartman** - eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kommt es z.B. zu Wechsel- und/oder Scheckprotesten, kann **Hartman** für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis ( § 273 BGB) nach Wahl von **Hartman** Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann **Hartman** von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

Nur wenn ausnahmsweise ein ungewöhnlich hoher Schaden im Einzelfall vorliegt, kann **Hartman** den Ersatz des über die Pauschale hinausgehenden Schadens ersetzt verlangen.

### **C.8. Untersuchungs- und Rügepflichten**

#### **C.8.01**

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) sowie den Regelungen in diesem Abschnitt C.8. nachkommt.

#### **C.8.02**

Die Lieferungen und Leistungen von **Hartman**, auch Zeichnungen, Ausführungspläne, Projektierungsvorschläge et cetera, sind vom Kunden bei Übergabe unverzüglich auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

#### **C.8.03**

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich bei **Hartman** geltend gemacht werden.

#### **C.8.04**

Der Kunde muss auch versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung innerhalb der Frist in Ziffer C.8.03 unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich rügen.

### **C.9. Mängelansprüche des Kunden (Gewährleistung)**

**Gewährleistung** in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Herstellung eines mangelhaften Werkes.

#### **C.9.01**

Unberührt von der Haftungsbeschränkung in diesem Abschnitt **C.9.** bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Sache an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

#### **C.9.02**

Kommt der Kunde den unter Abschnitt **C.8.** aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, ist die Haftung von **Hartman** für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

#### **C.9.03**

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt **12 Monate** ab Übergabe bzw., soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1 und



Nr. 2, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 3 BGB.

#### **C.9.04**

**Die allgemeine Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel der Sache bzw. des Werkes beruhen.**

Diese Verjährungsverkürzung gilt indes nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **Hartman** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **Hartman**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### **C.9.05**

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von **Hartman** zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,

ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von **Hartman** zurückzuführen sind.

#### **C.9.06**

**Hartman** übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

#### **C.9.07**

Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

#### **C.9.08**

Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet zunächst **Hartman**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

#### **C.9.09**

**Hartman** ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

#### **C.9.10**

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde **Hartman** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei **Hartman** sofort –nach Möglichkeit



vorher- zu verständigen ist, oder wenn **Hartman** mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **Hartman** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

#### **C.9.11**

Arbeiten an von **Hartman** gelieferten Sachen oder sonstigen von **Hartman** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- **soweit** die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **Hartman** anerkannt worden ist
- **oder soweit** Mängelrügen nachgewiesen sind
- **und soweit** diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

#### **C.9.12**

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **Hartman** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

#### **C.9.13**

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (§ 439 Abs. 2 BGB), trägt grundsätzlich **Hartman**, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann **Hartman** vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

#### **C.9.14**

Für die Kosten des Aus- und Einbaus bzw. der Anbringung richtet sich die Haftung von **Hartman** grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen (insbesondere § 439 Abs. 3 BGB).

#### **C.9.15**

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen (§ 323 Abs. 1 bzw. § 281 Abs. 1 BGB) oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2 bzw. § 281 Abs. 2 BGB) oder von **Hartman** gem. § 439 Abs. 3 BGB bzw. § 635 Abs. 3 BGB verweigert werden kann oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

#### **C.9.16**

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **Hartman** dem zustimmt.

#### **C.9.17**

**Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auch bei Mängeln nach Maßgabe von Ziffer C.10.01 ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von Ziffer C.10.02.**

#### **C.9.18**

Sofern durch von **Hartman** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

### **C.10. Sonstige Haftung**

#### **C.10.01**

**Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer C.10.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen **Hartman** ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB).**

**Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die**

**persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Hartman.**

**10.02**

Die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehender Ziffer 10.01 gilt nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **Hartman** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Hersteller-risikos im Sinne von § 276 BGB durch **Hartman**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

**C.10.03**

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn **Hartman** die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

**Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) ist ausgeschlossen.** Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

**C.11. Abruf – Aufträge**

**C.11.01**

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der vereinbarten Abruffrist abgerufen, ist **Hartman** berechtigt, Zahlung zu verlangen.

**C.11.02**

Das gleiche gilt für Abruf – Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruf – Frist, wenn seit Zugang der Mitteilung von **Hartman** über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

**C.12. Lagerung / Abnahmeverzug**

**C.12.01**

Sollte eine befristete Lagerung fertiger Waren bei **Hartman** aufgrund Abnahmeverzug notwendig werden, kommt dadurch kein Lagervertrag zustande.

**C.12.02**

**Hartman** ist auch zur Versicherung lagernder Waren nicht verpflichtet.

**C.12.03**

Bei Abnahmeverzug ist **Hartman** berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden bei einer gewerblichen Lagerei einzulagern.

#### **C.12.04**

Bei Lagerung bei **Hartman** kann **Hartman** pro Monat 0,5 % des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch € 30,-- und weitere € 25,-- ab jedem zweiten vollen Kubikmeter Ware monatlich berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, nachzuweisen, dass der Anspruch nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

#### **C.12.05**

Die beiden vorstehenden Ziffern gelten auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch des Kunden mehr als zwei Wochen über die angezeigte Versandbereitschaft hinaus verzögert wird.

#### **C.12.06**

Nimmt der Kunde trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, so ist **Hartman** unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 25% des vereinbarten Preises als Pauschalabgeltung zu verlangen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

### **C.13. Eigentumsvorbehalt**

#### **C.13.01**

Sämtliche Lieferungen von **Hartman** erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

#### **C.13.02**

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **Hartman** im Interesse des Kunden eingegangen ist und die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen.

#### **C.13.03**

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig.

#### **C.13.04**

**Hartman** ist berechtigt, ihre Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungs-

verzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses heraus zu verlangen. Dieses Herausverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

#### **C.13.05**

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von **Hartman** anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10 % des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

#### **C.13.06**

Dem Kunden bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

#### **C.13.07**

**Hartman** behält sich die Geltendmachung eines anderen, weiter gehenden Schadens vor.

#### **C.13.08**

Die Be- und Verarbeitung der von **Hartman** gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von **Hartman**, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von **Hartman** bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **Hartman** zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von **Hartman** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

#### **C.13.09**

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware an **Hartman** ab. Soweit in den vom Kundenveräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten

sind, die nicht im Eigentum des Kunden stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von **Hartman**, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

#### **C.13.10**

Die dem Kunden trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

#### **C.13.11**

Übersteigt der Wert der **Hartman** zustehenden Sicherheiten die Forderung von **Hartman** gegen den Kunden bei Warenlieferungen um mehr als 25 %, bei sonstigen Leistungen um mehr als 10 %, so ist **Hartman** auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **Hartman** freizugeben.

### **C.14. Leistungs- und Erfüllungsort**

#### **C.14.01**

Leistungs- und Erfüllungsort für die von **Hartman** zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von **Hartman**.

#### **C.14.02**

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Betrieb oder das Lager von **Hartman** auch dann, wenn **Hartman** den Transport selbst übernimmt.

### **C.15. Gerichtsstand/ Materielles Recht**

#### **C.15.01**

Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand - für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von **Hartman** in Unna.

**Hartman** ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen

Liefer- und Leistungsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

#### **C.15.02**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Abschnitt **C.13** unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

### **C.16. Überschriften/ Definition**

#### **C.16.01**

Sämtliche Überschriften in den **Hartman** – Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

#### **C.16.02**

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der **Hartman** - Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die in Textform (also etwa per Telefax oder eMail) übermittelt werden.

### **C.17. Schlussbestimmung**

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Geschäftsbedingungen oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.